

Leitfaden zum Unterrichtsbetrieb am Tiroler Landeskonservatorium ab 13.12.2021

Die folgende Richtlinie dient als Grundlage für den Betrieb am Tiroler Landeskonservatorium zur Eindämmung von COVID-19 ab 13.12.2021. Da sich der Erkenntnisstand laufend erweitert und sich rechtliche Vorgaben entsprechend ändern, wird gegebenenfalls eine laufende Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen erfolgen.

I. Betrieb der Landesmusikschulen

- Zutritt zu den Räumlichkeiten

Schulfremde Personen haben keinen Zutritt.

- Der **Unterrichts- und Prüfungsbetrieb** findet in vollem Umfang in Präsenzform statt.

- **Interne Schulveranstaltungen** (wie Klassenabende oder kommissionelle Prüfungen ohne Publikum, Hearings) finden statt.

- **Öffentliche Schulveranstaltungen** und **Fortbildungsveranstaltungen** entfallen.

- **Proberäume und Überräume** können benützt werden.

- Registrierung

Lehrende und Studierende werden gemäß Pkt. III. registriert.

- Kontrolle des 3G-Nachweises

Die Kontrolle des 3G-Nachweises erfolgt gemäß Pkt. III.

II. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

1. 1G-Nachweis:

Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen

2. 2G-Nachweis:

Nachweis gemäß Z 1 oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

3. 2,5G-Nachweis:

Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

4. 3G-Nachweis:

Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Der „Ninja-Pass“ für Schülerinnen und Schüler wird am Tiroler Landeskonservatorium als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) anerkannt.

III. Registrierung und Vorlage des 3G-Nachweises

- a) **Lehrpersonen, Studierende** und **SchülerInnen, Eltern im EMP-Unterricht** werden registriert. **Lehrende** haben sich *vor Unterrichtsbeginn* im Sekretariat des TLK bzw. WPH zu registrieren. **Studierende** und **SchülerInnen, Eltern im EMP-Unterricht** haben sich *beim Betreten* und *Verlassen* des TLK bzw. WPH im Foyer zu registrieren.

b) 3G-Nachweis

Lehrpersonen, das Verwaltungspersonal, Studierende und Schüler bzw. Schülerinnen (davon ausgenommen sind noch nicht schulpflichtige Kinder) sowie Eltern im EMP-Unterricht haben einen 3G-Nachweis zu erbringen.

Die Kontrolle des 3G-Nachweises der Lehrpersonen erfolgt bei der Registrierung durch das Sekretariat des TLK bzw. WPH. Die Kontrolle des 3G-Nachweises der Studierenden, SchülerInnen und des Verwaltungspersonals und (der Eltern im EMP-Unterricht) erfolgt täglich stichprobenartig durch den Direktor oder einer von ihm beauftragten Person.

IV. FFP2-Maskenpflicht

1. Lehrende und Verwaltungspersonal

Am Arbeitsplatz ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist.

Somit ist im gesamten Landesdienst und damit auch am TLK eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, insbesondere bei Zusammentreffen mit anderen Personen, bei Besprechungen, in Sozialräumen, in Gängen oder außerhalb von Einzelbüros. Diese Pflicht gilt nicht, soweit das Infektionsrisiko am Arbeitsort durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Als solche Maßnahmen gelten insbesondere:

- technische Schutzmaßnahmen, wie das Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden
- organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden fester Teams
- Einzelbüros (bzw. Unterrichtszimmer)

Weiters gilt diese Pflicht nicht nach den Ausnahmeregelungen des § 18 Abs. 3, 4 und 6 der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (zB. spezielle Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske, Schwangere).

Ausnahmen gelten während des Gesangs- und Blasinstrumentenunterrichtes.

2. Studierende

Für Studierende und SchülerInnen gilt Pkt. 1 sinngemäß.

V. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die bisherigen Hygiene- und Abstandbestimmungen (regelmäßiges Lüften, Händewaschen, ...).

VI. Weitere Maßnahmen

Umfassend informieren:

Lehrpersonen und Studierende sind vom Direktor in geeigneter Weise über sämtliche nötige Maßnahmen zu informieren.

Krank? Zuhause bleiben! Verdachtsfall? Zuhause bleiben!

Jede Person, die sich krank fühlt, soll nicht an die Musikschule kommen. Dies gilt insbesondere bei Husten und Erkältung. Wenn sich eine Lehrperson krank fühlt, soll sie (wie auch schon bisher) nicht an die Musikschule kommen und sich krankmelden.

Verdachtsfälle und sonstige Hinderungsgründe:

Gesunde Lehrpersonen, die als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, Lehrpersonen, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, ohne erkrankt zu sein, oder die ohne sich krank zu fühlen eine COVID-19-Infektion abklären lassen (Verdachtsfälle) oder, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben nicht an das Tiroler Landeskonservatorium kommen können (beispielsweise aufgrund von Einreisebeschränkungen), haben dies dem Dienstgeber im Dienstweg zu melden. Nach Möglichkeit ist in diesen Fällen „Home-Office“ zu vereinbaren.

Symptome?

Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss dieser Person bis zum Verlassen des Schulgebäudes sofort ein eigener, abgesonderten Raum zur Verfügung gestellt werden.

Helmut Schmid, MA – 09.12.2021

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung